
S 9 RJ 1161/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 1161/03
Datum	25.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 7/05
Datum	21.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 25. November 2004 wird zurÄckgewiesen. 2. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung nach [Ä 43 SGB VI](#).

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 25. November 2004 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die KlÄgerin Berufung eingelegt. Trotz mehrfacher Erinnerung hat sie ihre Berufung bis heute nicht begrÄndet.

Sie beantragt sinngemÄ, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 25. November 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Juni 2003 in der

Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht kann gemÃ [Â§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ã¼brigen zulÃssige Berufung der KlÃ¤gerin (vgl. [Â§ 143](#), [144](#), [151 SGG](#)) ist nicht begrÃ¼ndet. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind formell wie materiell nicht zu beanstanden. Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) gerichtete Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin nichts vorgetragen. Der Senat sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen diesen Beschluss nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der [Â§ 153 Abs. 4 Satz 3](#), [158 Satz 3](#) i. V. m. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.04.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024